

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.22#0001

2. Februar 2023

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die quadratische Box aus Karton mit Bilddruck, Heißfolienprägung und dem Schriftzug „PTA IN LOVE“ (Maße Unterteil: Höhe x Breite x Tiefe: 20 cm x 20 cm x 9 cm / Maße Deckel: 20,7 cm x 20,7 cm x 3,2 cm) zur Befüllung mit einer Zeitschrift mit dem Titel „PTA IN LOVE“, einer LACTACYD® plus Intimwaschlotion aktiv (250 ml), neo-angin® Halstabletten junior (24 Stück), einem Werbeartikel der Firma bayer (27,5 g Marmorkuchen mit Schokolade) und zwei Werbeflyern nebst Stoffband, dem Füllmaterial „Sizzle“ und Seidenfolie in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die EL PATO Medien GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 12. Juli 2022 eine Entscheidung über die Einordnung von mit Bilddruck, Heißfolienprägung und dem Schriftzug „PTA IN LOVE“ versehenen, mit jeweils unterschiedlichen Werbeartikeln, Flyern und Produktmustern der Pharmaziebranche befüllten Boxen mit Deckel aus Karton als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass es sich bei den von ihr in Verkehr gebrachten Boxen nicht um systembeteiligungspflichtige Verpackungen handelt.

Sie trägt in ihrem Antrag vor, die Boxen würden mit Produkten ihrer Kunden befüllt. Eine Box könne nur durch eine für den Boxversand angemeldete, registrierte und verifizierte Pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA) erworben werden.

Die Antragstellerin führt weiter aus, das Material der Boxen sei sehr hochwertig und die Designs, inklusive Heißfolienprägung, würden spezifisch für jeden Versand eigens von der Kurationsabteilung ausgearbeitet. Es handele sich bei den Boxen daher um Sammlerobjekte, welche als Dekoration, zum Basteln, zur Aufbewahrung oder als Geschenk verwendet werden würden und nicht um Verpackungen.

Mit Nachricht vom 27. Juli 2022 bat die Zentrale Stelle die Antragstellerin um Übersendung weiterer Informationen zu den Boxen sowie auch zu deren konkreten Inhalten.

Mit Nachricht vom 2. August 2022 übersandte die Antragstellerin die angeforderten Informationen und ließ der Zentralen Stelle eine befüllte Box als Muster zukommen.

Mit Nachricht vom 10. August 2022 bestätigte die Antragstellerin auf Aufforderung der Zentralen Stelle hin, dass über das übersandte Muster entschieden werden solle.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte quadratische Box aus Karton mit Bilddruck und Heißfolienprägung mit dem Schriftzug „PTA IN LOVE“ (Maße Unterteil: Höhe x Breite x Tiefe: 20 cm x 20 cm x 9 cm / Maße Deckel: 20,7 cm x 20,7 cm x 3,2 cm) zur Befüllung mit einer Zeitschrift mit dem Titel „PTA IN LOVE“, einer LACTACYD® plus Intimwaschlotion aktiv (250 ml), neo-angin® Halstabletten junior (24 Stück), einem Werbeartikel der Firma bayer (27,5 g Marmorkuchen mit Schokolade) und zwei Werbeflyern („**Prüfgegenstand**“) nebst Stoffband, dem Füllmaterial „Sizzle“ und Seidenfolie.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt.

a) Verpackungsfunktion im Zusammenhang mit einer Ware

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG bezogen auf die Zeitschrift mit dem Titel „PTA IN LOVE“, die LACTACYD® plus Intimwaschlotion aktiv (250 ml), die neo-angin® Halstabletten junior (24 Stück), den Werbeartikel der Firma bayer (27,5 g Marmorkuchen mit Schokolade) und die zwei Werbeflyer („**Werb assortment**“) als Ware. Er dient deren Aufnahme und Darbietung.

b) Kein integraler Teil des Produkts

Die mögliche spätere anderweitige Nutzung des Prüfgegenstands, z.B. zur Dekoration, und dessen besondere Gestaltung als „Sammlerobjekt“, stehen dessen Einordnung als Verpackung nicht entgegen.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Der Prüfgegenstand ist kein integraler Teil des in ihm enthaltenen Werbesortiments als Produkt.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware erfüllt, nur ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ausgenommen sein soll.

Dies folgt aus dem mit „es sei denn“ beginnenden Nebensatz, aus dem sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt, sowie auch aus der Verwendung des Begriffes „integraler Teil“. Das Wort „integral“ bedeutet „zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist“¹. Eine bloße Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder nur eine zeitweise Verbindung kann ausgehend von dem Wortsinn und dem Gesetzeszusammenhang demzufolge nicht genügen, um einen Gegenstand als integralen Teil des Produkts anzusehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass durch die konkrete Kombination der Komponenten eine Einheit entsteht, die nur in ihrer Gesamtheit dem objektiv angestrebten Zweck gerecht wird.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und dem enthaltenen Werbesortiment, die den Anforderungen der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genügt, ist nicht ersichtlich.

aa) Verbrauchs- und Gebrauchsgüter

Das Werbesortiment besteht aus Verbrauchs- und Gebrauchsgütern. Die Intimwaschlotion, die Halstabletten und der Marmorkuchen sind Verbrauchsgüter. Die Intimwaschlotion wird zur Reinigung der Haut verwendet, die Halstabletten werden gelutscht und der Marmorkuchen verzehrt und hierbei jeweils nach und nach verbraucht. Die Zeitschrift und die zwei Werbeflyer sind dagegen Gebrauchsgüter. Sie können ohne Substanzverlust mehrfach gelesen werden.

¹ Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/integral>, abgerufen am 17. November 2022.

bb) Keine Notwendigkeit zum Verbrauch bzw. Gebrauch

(1) Keine tatsächliche Notwendigkeit

Der Prüfgegenstand wird nicht während der gesamten Lebensdauer sämtlicher Bestandteile des Werbesortiments zu deren Umschließung, Unterstützung oder Konservierung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG benötigt.

Der Prüfgegenstand ist weder zum Gebrauch der Zeitschrift und der Werbeflyer noch zum Verbrauch der Intimwaschlotion, der Halstabletten und des Marmorkuchens zwingend erforderlich. Jeder Bestandteil des Werbesortiments muss vielmehr vor seiner bestimmungsgemäßen Nutzung aus dem Prüfgegenstand entnommen werden.

(2) Kein prägender Charakter

Der Prüfgegenstand ist auch nicht prägend für das Werbesortiment oder wird umgekehrt selbst durch das Werbesortiment entscheidend geprägt. Durch die Kombination des Prüfgegenstands mit den Bestandteilen des Werbesortiments entsteht gerade keine Einheit, die in dieser Kombination als ein einheitliches Produkt mit einem eigenem Produktnutzen erscheint.

Die einzelnen Bestandteile des Werbesortiments verlieren, wenn sie dem Prüfgegenstand entnommen werden, ihre Produkteigenschaften nicht. Auch erhalten sie durch die Abgabe im Prüfgegenstand keine weiteren, besonderen Produkteigenschaften. Sie sind vielmehr in ihrer Gestaltung und Zwecksetzung vom Prüfgegenstand völlig unabhängig und auch für sich betrachtet jeweils grundlegend verschieden.

Allein die Tatsache, dass der Prüfgegenstand und die in ihm enthaltene Zeitschrift optisch aufeinander abgestimmt sind, kann den nach Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG erforderlichen engen Zusammenhang nicht begründen.

Die abgestimmte Gestaltung betrifft zum einen nur zwei der zu betrachtenden Gegenstände und nicht „alle Komponenten“ wie es nach Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG erforderlich wäre.

Zum anderen kann eine bloße optische Abstimmung zweier Gegenstände nach dem Gesetzeszusammenhang nicht ausschlaggebend für die Einordnung als Verpackung oder Produktbestandteil sein.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VerpackG sind Verpackungen „aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz oder zur Darbietung von Waren“. Der Gesetzgeber hat durch die Bezugnahme auf „beliebige Materialien“ und den allgemeinen Begriff „Erzeugnisse“ klar zum Ausdruck gebracht, dass es für eine Einordnung eines Gegenstands als Verpackung nicht auf einzelne Gestaltungsmerkmale ankommt, sondern auf dessen in § 3 Absatz 1 VerpackG näher beschriebene Beziehung zu einer Ware.

Auch Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG verlangt für die Einordnung eines Gegenstands als Produktbestandteil eine spezifisch beschriebene Beziehung zu dem Produkt, die deutlich über eine bloße optische Zugehörigkeit hinausgeht. Eine Umschließung, Unterstützung oder Konservierung über die gesamte Lebensdauer kann bei verständiger Würdigung nicht durch bloße optische Gestaltungsmerkmale erreicht werden.

Auch der mit der Zusammenstellung des Werbesortiments verfolgte Werbezweck führt zu keinem anderen Ergebnis, da er weder den einzelnen Bestandteilen ihre Produkteigenschaften nimmt, noch einen neuen gemeinsamen Produktnutzen begründet.

Der Prüfgegenstand könnte auch durch jede andere Box ersetzt werden, ohne dass der Werbezweck der einzelnen Bestandteile sowie auch deren Produktnutzen an sich verloren ginge.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung

Der Prüfgegenstand und das Werbesortiment sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt.

Eine Bestimmung aller Komponenten für den gemeinsamen Verbrauch bzw. für die gemeinsamen Entsorgung scheiden aus. Beides ist angesichts der im Prüfgegenstand enthaltenen Kombination von Verbrauchs- und Gebrauchsgütern faktisch nicht möglich. Der Prüfgegenstand und die in ihm enthaltenen Gebrauchsgüter müssen entsorgt werden, die Verbrauchsgüter dagegen werden verbraucht.

Der Prüfgegenstand und die Bestandteile des Werbesortiments sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung bestimmt.

Eine Bestimmung für die gemeinsame Verwendung ist üblicherweise nur bei Gebrauchsgütern anzunehmen, die über einen längeren Zeitraum unverändert und in immer gleicher Art und Weise zum Einsatz kommen und damit im Wortlautsinn „verwendet“ statt „verbraucht“ werden. Bei Verbrauchsgütern kann ausnahmsweise eine Bestimmung für die gemeinsame Verwendung angenommen werden, wenn der zu beurteilende Gegenstand bei der spezifischen Art des Verbrauchs objektiv eine so grundlegende Bedeutung hat, dass ohne ihn die gesamte Einheit ihrem angestrebten Zweck nicht gerecht werden würde, durch die Kombination der verschiedenen Bestandteile also eine andere Ware mit einer eigenen Zweckbestimmung entsteht.

Die einzelnen Bestandteile des Werbesortiments haben jeweils völlig unterschiedliche Zwecke, sodass es bereits dem Inhalt des Prüfgegenstands an einer Bestimmung für die gemeinsame Verwendung fehlt. Auch der Prüfgegenstand ist in seiner (weiteren) Verwendung von seinem Inhalt völlig unabhängig. Die Antragstellerin führt selbst an, dass der Prüfgegenstand – nach der Nutzung als Verpackung – als Sammlerobjekt, zu Dekoration etc. zum Einsatz kommen kann, und das unabhängig von den Bestandteilen des Werbesortiments.

c) Kein eigenständiger Produktnutzen

Der Verpackungsbegriff ist weit gefasst. Ein Zweitnutzen – nach der Nutzung als Verpackung – d.h. eine zwischenzeitliche, längerfristige Weiterverwendung, z.B. zur Dekoration, hindert die Einordnung eines Gegenstands als Verpackung grundsätzlich nicht (vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 84).

Der Prüfgegenstand hat bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung keinen eigenständigen Produktnutzen und ist damit kein eigenständiges Produkt.

Die Entscheidung ist im Wege einer Gesamtschau zu treffen. Mögliche Indizien für die Annahme eines Produkts sind ein Angebot von bzw. Markt für Gegenstände mit gleicher oder ähnlicher Funktion und Wertigkeit wie die des zu beurteilenden Gegenstands ohne die Ware. Dem steht ein entsprechender Vergleich mit möglichen Verpackungsalternativen gegenüber. Daneben ist die Beziehung zwischen Prüfgegenstand und Ware, insbesondere die Wertverhältnisse, bei der Entscheidung einzubeziehen.

Zwar werden Boxen aus Karton auch ohne Befüllung zur Aufbewahrung von Gegenständen angeboten. Mit diesen ist der Prüfgegenstand allerdings nicht vergleichbar. Der Prüfgegenstand unterscheidet sich von solchen Boxen insbesondere durch seine optische Gestaltung. Dies zeigt vor allem der auf dem Deckel des Prüfgegenstands aufgebrachte Schriftzug „PTA IN LOVE“. Leer als

Aufbewahrungsbehältnis angebotene Boxen sind regelmäßig neutral gestaltet, d.h. insbesondere ohne auf einen konkreten Inhalt bezogenen (Werbe-)Aufdruck.

Ein eigenständiger Produktnutzen des Prüfgegenstands lässt sich auch nicht aus den Wertverhältnissen ableiten. Das Werbesortiment enthält insbesondere zwei Produkte in einer Standardfüllgröße und eine Zeitschrift, sodass der Wert des Prüfgegenstands trotz seiner aufwendigen Gestaltung dahinter zurückbleibt.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG. Er ist gerade keine Umverpackung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Umverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VerpackG Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten nach Nummer 1 enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem enthaltenen Werbesortiment eine Verkaufseinheit aus Ware (Werbesortiment) und Verpackung (Box aus Karton), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Er ist keine Umverpackung. Der Prüfgegenstand dient objektiv und auch nach dem Sachvortrag der Antragstellerin nicht der Bestückung der Verkaufsregale. Er wird auch nicht als zusätzliche Verpackung zu einer bestimmten Anzahl von Verkaufseinheiten angeboten, sondern fasst seine Inhalte selbst als eine solche Einheit zusammen. Er wird der jeweiligen PTA im Rahmen des Boxversands zusammen mit dem Werbesortiment als eine Art „Gesamtpaket“ zur Verfügung gestellt.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Zwar existieren im Katalog für die einzelnen Bestandteile des Werbesortiments Produktblätter, konkret das Produktblatt 33-000-0050 für Zeitschriften (Zeitschrift „PTA IN LOVE“), das Produktblatt 14-000-0010 für Seifen, Duschbäder, Schaumbäder (Intimwaschlotion), das Produktblatt 18-000-0030 für Arzneimittel fest, pastös (Halstabletten), das Produktblatt 02-080-0220 für Kuchen, Torten,

Stollen (Marmorkuchen) und das Produktblatt 33-000-0060 für Werbung, Kataloge (Werbeflyer). Nach dem Produktblatt 14-000-0010, dem Produktblatt 18-000-0030, dem Produktblatt 02-080-0220 und dem Produktblatt 33-000-0060 sind Verkaufs- und Umverpackungen in den Füllgrößen der Bestandteile des Werbesortiments bzw. der im Werbesortiment enthaltenen Stückzahl systembeteiligungspflichtig.

Nach dem Produktblatt 33-000-0050 sind Verpackungen (außer Versandverpackungen) von Zeitschriften aller Art nicht systembeteiligungspflichtig. Dies vor dem Hintergrund, dass Zeitschriften, anders als vorliegend, in der Regel dem Endverbraucher ohne Verpackung angeboten werden.

Mit Blick auf die Tatsache, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um eine standardisierte, im Handel erhältliche Verkaufseinheit handelt, sondern um eine spezifische Zusammenstellung, die sich jedoch eindeutig an Endverbraucher richtet, kann stattdessen das Produktblatt 02-120-0200 für das Produkt „Rezeptgenaue Lebensmittelzusammenstellung“ in der Produktgruppe „Sonstige Lebensmittel“ (Produktgruppennummer 02-120) entsprechend angewendet werden.

Das Produktblatt 02-120-0200 erfasst Verpackungen von Produkten, welche Zusammenstellungen verschiedener Lebensmittel bzw. rezeptgenaue Zutaten für ein oder mehrere Gerichte zum Selberkochen mit Kochanleitung enthalten.

Der Prüfgegenstand enthält ebenfalls eine Zusammenstellung diverser Produkte, denen gemeinsam ist, dass sie als Werbeartikel abgegeben werden. Vergleichbar mit einer rezeptgenauen Lebensmittelzusammenstellung wird auch mit den Bestandteilen des Werbesortiments ein gewisser gemeinsamer (Werbe-)Zweck verfolgt. Dementsprechend ist es aufgrund der besonderen Gestaltung des Prüfgegenstands und der atypischen Zusammenstellung seines Inhalts naheliegender, ein Produktblatt anzuwenden, das ebenfalls Zusammenstellungen von unterschiedlichen Produkten in haushaltsüblichen Füllgrößen enthält.

Die Anwendung des Produktblatts 33-000-0050 für Zeitschriften ist nicht angezeigt, da die Zeitschrift nur einer von insgesamt sechs Bestandteilen des Werbesortiments und der Prüfgegenstand ausgehend von Packstoff und Ausprägung und Form keine typische Verpackung von Zeitschriften und auch keine auf die enthaltene Zeitschrift angepasste Verpackung ist. Darüber hinaus sind die weiteren Bestandteile des Werbesortiments weder von der Anzahl noch der Füllgröße typische Zeitschriftenbeilagen, sondern größtenteils haushaltsübliche Füllgrößen.

Gemäß dem entsprechend anwendbaren Produktblatt 02-120-0200 für das Produkt „Rezeptgenaue Lebensmittelzusammenstellung“ in der Produktgruppe „Sonstige Lebensmittel“ (Produktgruppennummer 02-120) fallen Verkaufsverpackungen aller Art von rezeptgenauen Lebensmittelzusammenstellungen typischerweise in Privathaushalten an.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Verkaufsverpackungen von rezeptgenauen Lebensmittelzusammenstellungen lässt damit in Übertragung auf Verkaufsverpackungen von Werbesortimenten den Rückschluss zu, dass der befüllte Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise als Verkaufseinheit angeboten wird.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die das Werbesortiment gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Werbesortiment) und Verpackung (Box aus Karton) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 Sätze 2 und 3.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

In entsprechender Anwendung des Produktblatts 02-120-020 für das Produkt „Rezeptgenaue Lebensmittelzusammenstellung“ in der Produktgruppe „Sonstige Lebensmittel“ (Produktgruppennummer 02-120) sind Verkaufsverpackungen von Werbesortimenten aus jeglichem Material und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten anfallen.

Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verkaufsverpackungen jeglicher Ausprägung bzw. Form, jeglichem Material und Füllgröße von rezeptgenauen Lebensmittelzusammenstellungen ein überwiegender Anfall als Abfall bei privaten Endverbrauchern festgestellt. Dementsprechend sind bei entsprechender Anwendung auf Werbesortimente alle Verkaufsverpackungen von Werbesortimenten, unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Werbesortimenten mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage







